

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 63

ausgegeben am 17. Januar 2004

Verordnung

vom 10. Februar 2004

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Spielzeugen im Europäischen Wirtschaftsraum

Aufgrund von Art. 5, 9, 14 und 26 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, LGBl. 1995 Nr. 100, sowie aufgrund von Art. 16 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBl. 1995 Nr. 94, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Februar 1996 über den Verkehr mit Spielzeugen im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1996 Nr. 35, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7

Meldung

1) Wer erstmals Spielzeuge, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, einführt oder in Verkehr bringt, hat dies dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu melden.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen führt ein Verzeichnis dieser Personen und unterrichtet sie über ihre Pflicht zu:

- a) Hinweisen (Art. 8);
- b) Nachweisen (Art. 9).

Art. 8 Abs. 2

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen erstellt ein Merkblatt über den Inhalt und die Form des Hinweises.

Art. 10

Zuständigkeit

1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

2) Dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen obliegt insbesondere die:

- a) Aufsicht und technische Überwachung des Verkehrs mit Spielzeugen;
- b) Marktüberwachung;
- c) Zusammenarbeit mit Behörden sowie die Mitarbeit in Fachgremien.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef